

**Satzung und Kostenverzeichnis der Stadt Brandis
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien
Aufgaben
-Kostensatzung-**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (GVBl. S. 545) hat der Stadtrat der Stadt Brandis am 17. 12. 2002 mit Beschlussnummer 1063-12/12/2002 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Aufgaben beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Die Stadt Brandis erhebt auf ihre Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und im streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne § 6 Abs. 1 dieser Kostensatzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € bis 25.000,00 € erhoben.

- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der beteiligten Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Wertes des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn durch die Stadt Brandis nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen für einfache Briefsendungen. Wird durch Behördenbedienstete förmlich unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschrift und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften im Rahmen der Amtshandlung außerhalb der Dienststelle,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

Auslagen werden grundsätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Abs.1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die nachfolgenden Paragraphen des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung Anwendung:

§ 2	Kostenschuldner
§ 3	Nichterhebung von Kosten
§ 4	Gebührenfreiheit
§ 5	Zahlung der Auslagen bei Gebührenfreiheit
§ 6 Abs.2 Satz 2 bis 7	Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis
§ 6 Abs.3 und 4	
§ 8	Rahmengebühren
§ 9	Mehrere Amtshandlungen
§ 10	Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages
§ 11	Rechtsbehelfsverfahren
§ 12	Auslagen
§ 13	Schreibauslagen
§ 14	Entstehung der Kosten
§ 15	Kostenvorschuss
§ 16	Zurückbehaltung
§ 17	Fälligkeit
§ 19	Säumniszuschläge
§ 20 Abs. 1	Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidung
§ 21	Erlöschen des Anspruches
§ 22	Unrichtige Sachbehandlung
§ 23	Anfechtung der Kostenentscheidung, Zugang

§ 8

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Kostensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Brandis vom 30. 04. 1997 und der Gemeinde Beucha vom 27. 03. 1997 außer Kraft.

Brandis, 18. 12. 2002

Dietze
Bürgermeister

(Siegel)

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Brandis vom 17. 12. 2002

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	Allgemeine Amtshandlungen	
.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (außer Auskünfte einfacher Art)	2,50 bis 50,00
.2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemeindlicher Bestimmungen	2,50 bis 500,00
	Gegenstandswert	
	bis 2500,00 €	2,50
	2500,00 bis 15.000,00 €	25,00
	15.000,00 bis 25.000,00 €	30,00
	25.000,00 bis 50.000,00 €	40,00
	50.000,00 bis 100.000,00 €	75,00
	100.000,00 bis 200.000,00 €	150,00
	200.000,00 bis 500.000,00 €	250,00
	über 500.000,00 €	500,00
	Pauschalerhebung bei nicht ermittelbaren Wertangaben	75,00
.3	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung o. Bewilligung vorgesehenen Gebühr mindestens 2,50
.4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	2,50 bis 250,00
.5	.1 Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Hand- zeichen und Siegeln	2,50 bis 50,00
	.2 Amtliche Beglaubigungen von Zeugnissen und anderen anderen vorliegenden Originalschriften	2,50 bis 25,00
	.3 Amtliche Beglaubigungen von Abschriften und Foto- kopien je angefangene Seite	0,75 mindestens 2,50
.6	Zeugnisse und Ausweise aller Art, auch Zweit- und Mehr- fertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 25,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
2	Schreibauslagen	
.1.1	Ausfertigung von Abschriften und Auszügen aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. die auf Antrag erteilt werden und nicht als Fotokopie erstellt wurden, je angefangene Seite DIN A 4	5,00
.1.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	6,50
.2	Kopien mittels Textautomat (z.B. Computer) mit einem Format DIN A 4 für jede erste Seite für jede weitere Seite	1,00 0,50
.3	Kopierauslagen (schwarz/weiß)	
.3.1	DIN A 3 Kopie, einseitig bedruckt	0,40
.3.2	DIN A 3 Kopie, beidseitig bedruckt	0,60
.3.3	DIN A 4 Kopie, einseitig bedruckt	0,20
.3.4	DIN A 4 Kopie, beidseitig bedruckt	0,30
.4	Kopierauslagen (Farbkopien)	
.4.1	DIN A 3	3,00
.4.2	DIN A 4	1,50
.5	Aufpreis Vergrößern/Verkleinern je Einstellung	0,50
.6	Abgabe von Druckstücken	
.6.1	Ortssatzungen, Abgabe- und Gebührensatzungen für jede angefangene Seite	0,25 mindestens 2,50
.6.2	bei Versand per Post	5,00
3	Hauptverwaltung	
.1	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen gem. § 6 Abs.1 SächsGemO	50,00

Lfd. Nr.:	Amtshandlung	Gebühr in €
.2	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines	
.2.1	Erstantrag	5,00
.2.2	Wiederholungsantrag	3,00
4	Finanzverwaltung	
.1	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
.1.1	Mahnung nach § 13 Sächsischem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG)	mind. 2,50 max. 25,00 innerhalb dieser Grenzen 0,5% des angemahnten Betrages
.1.2	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	
	Gegenstandswert in Euro	
	500,00	10,00
	1.000,00	15,00
	2.000,00	20,00
	3.000,00	25,00
	4.000,00	30,00
	5.000,00	35,00
	6.000,00	40,00
	7.000,00	45,00
	8.000,00	50,00
	9.000,00	55,00
	10.000,00	60,00
	12.000,00	65,00
	14.000,00	70,00
	16.000,00	75,00
	18.000,00	80,00
	20.000,00	85,00
	25.000,00	90,00
	30.000,00	95,00
	35.000,00	100,00
	40.000,00	105,00
	45.000,00	110,00
	50.000,00	115,00

Lfd. Nr.:	Amtshandlung	Gebühr in €
.1.3	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 der Abgabenordnung	das 2,5fache der nach Punkt 4.1.2 ermittelten Pfändungsgebühr
.1.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwKG soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	10,00 bis 50,00
.1.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	5,00 bis 1000,00
.1.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 bis 1000,00
.2.1	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden	2,50 bis 5,00
.2.2	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	2,50 bis 5,00
.2.3	Steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00 bis 25,00
.2.4	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	3,00
.3	Erteilung eines Negativzeugnisses gem. §§ 24 ff BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes)	10,00
5 Bauverwaltung, Ordnungsamt		
.1	Fundsachen – Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
.1.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 500€	2% des Wertes jedoch mindestens 2,50
.1.2	bei Sachen mit einem Wert über 500€	2% von 500 und 1% des Mehrwertes
.1.3	Herausgabebescheinigung von Tieren	5,00
.1.4	Einfangen und Einstellen von Fundtieren	25,00 Auslagenberechnung nach Aufwand
.1.5	Negativbestätigungen für Versicherungen	2,50

Lfd. Nr.:	Amtshandlung	Gebühr in €
.2	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
.2.1	Teilungsgenehmigungen	20,00
.3.2	Negativattest zur Teilung	15,00
.3.3	Genehmigung nach § 144 BauGB	15,00
.3.4	Einzelvergabe einer Hausnummer	5,00
.4	Entscheidungen über den Vollzug der Gehölzschutzsatzung	
.4.1	Grundgebühr pro Bescheid zum Fällen eines Baumes	20,00
.4.2	Genehmigung zum Fällen mehrerer Bäume, zusätzliche Gebühr pro weiteren Baum	3,00
.4.3	Grundgebühr Bescheid Ausästung	5,00 bis 10,00
.4.4	weitere Ausnahmegenehmigungen nach § 5 der Baumschutzsatzung	30,00
6	Sachgebiet Feuerwehrwesen	
.1	Erteilung einer Erlaubnis für das zeitliche Betreiben eines offenen Feuers	2,50

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 22.05.1999 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres, seit ihrer Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgte,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs. GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Brandis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Brandis, den 18. 12. 2002

Dietze
Bürgermeister